

Frau Bürgermeisterin Lux, MdL,  
Herrn Bürgermeister Busch,  
Herren Bezirksvorsteher  
Gintrowski, Schiefer, Gietzen,  
Fraktionsvorsitzende Herren Hupperth,  
Dr. Mende, Frau Arnold, Herrn Schoofs,  
Frau Dr. Ballin-Meyer-Ahrens,  
Herren Wolf, Beisicht, Pott,  
Rf. Tietz  
Fraktionsgeschäftsführer/innen  
Frau Tannenberger, Herrn Dohmen, Rf. Schmitz,  
Rh. Blümel, Herrn Osthoff, Frau Kruse, Herrn Adams  
Beigeordnete Dez. II, III, IV, V  
01, 011-P, 14

Straßenverkehr

Haus Vorster-Str. 8  
Herr Laufs

36 00

36 02

36-la

26.07.2010

## **Aufgabenerledigung nach der Straßenverkehrsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit kam es bei Maßnahmen auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung immer wieder zu Problemen bei der Abgrenzung der Aufgaben der laufenden Verwaltung gegenüber den Aufgaben, die der Mitbestimmung durch die Bezirksvertretungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erledigung von Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind. Diese Pflichtaufgaben werden der Straßenverkehrsbehörde der jeweiligen Gemeinde (hier die Gebietskörperschaft Stadt Leverkusen) zugeordnet. Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen ergeben sich aus der Gemeindeordnung sowie aus § 10 Hauptsatzung der Stadt Leverkusen.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten nach § 41 Abs. 3 GO im Namen des Rates auf den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem anderen politischem Gremium im Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen drückt den Willen des Rates aus, bestimmte Aufgaben in die politischen Gremien der Stadt zur Entscheidungsfindung zu verlagern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen in §10 Hauptsatzung weit über die Mindestanforderungen für die Zuständigkeiten der Bezirksvertretung nach § 37 GO hinausgehen.

Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsordnung finden sich in

- § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) Hauptsatzung

„Einrichtungen zur Verkehrslenkung und – leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) .... soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 überschritten wird.“ Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

- § 10 Abs. 1 Nr. 7 b) Hauptsatzung

„Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege in Gestalt von Überquerungshilfen, Verkehrsinseln, Bushaldebuchten und Wartehallen sowie sonstige Maßnahmen, wenn im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000,00 € überschritten wird.“

- §10 Abs. 1 Nr. 7 c) Hauptsatzung

„Verkehrsberuhigung, wenn keine Verdrängungseffekte unter Belastung benachbarter Stadtbezirke mit Wahrscheinlichkeit entstehen werden.“

- § 10 Abs. 1 Nr. 7 d) Hauptsatzung

„Wohnumfeldverbesserung in zusammenhängen Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch Maßnahmen der Verkehrsführung, bauliche Maßnahmen einschließlich der Begrünung sowie die Festlegung von Bereichen zur Einführung von Parksonderregelungen für Anwohner bzw. Bewohner.“

Nach § 10 Abs. 2 Hauptsatzung können Bezirksvertretungen beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates beraten werden. Dies wäre hier vorliegend der Ausschuss für Bürger und Umwelt.

Mit diesen Regelungen hat der Rat abschließend die Zuständigkeiten der politischen Gremien und in Abgrenzung hierzu die Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert. Diese Rechtsauffassung wird von der Bezirksregierung Köln geteilt.

Beantragte Maßnahmen, die außerhalb des oben genannten Zuständigkeitspektrums der Bezirksvertretung liegen, werden zukünftig mit zuvor eingeholter Zustimmung des Antragstellers als Prüfauftrag bearbeitet. Über das Prüfergebnis wird in z.d.A.: Rat berichtet, umsetzbare Maßnahmen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch die Verwaltung direkt realisiert.

Der Beschluss „Bez. II / 0442-10 (Verkehrsführung Elsbachstr. und Umgebung)“ wurde bislang noch nicht umgesetzt. Er wurde jedoch zwischenzeitlich nach den vorliegenden Kriterien und rechtlichen Bewertungen einer Prüfung unterzogen. Danach fällt nur der (Teil-) Beschluss zur Sperrung der Elsbachstraße (aus Vorlage Bez. II/0442-10) in den Morgenstunden für den Durchgangsverkehr nach § 10 Abs. 1 Ziff. 7 c bzw. Ziff. 7 d Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung. Die anderen beschlossenen Punkte wären lediglich als Prüfauftrag an die Verwaltung zu bewerten gewesen.

Die Verwaltung wird daher den o. g. (Teil-) Beschluss kurzfristig umsetzen. Die anderen beschlossenen Entscheidungen können in rechtskonformer Auslegung nur als Prüfauftrag bearbeitet werden. Über das Ergebnis wird in z.d.A: Rat berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.  
Häusler